

Satzung
über ein Förderprogramm der Stadt Kempten (Allgäu)
zur Fassadensanierung („Fassadenprogramm“)

Vom 12. März 2019

	Seite
1. Präambel	1
2. Geltungsbereich	1
3. Gegenstand der Förderung und Förderumfang	2
4. Antragsverfahren	4
5. Auszahlung	4
6. Inkrafttreten	4

Bekannt gemacht: 22. März 2019 (StABI KE 11/19)

Geändert: 08. Dezember 2023 (StABI KE 32/23)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

1. Präambel

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hatte am 13.10.2011 ein kommunales Förderprogramm beschlossen, das im Rahmen der Bund-Länder-Städtebauförderung angewendet wird.

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches und der Städtebauförderungsrichtlinien.

2. Geltungsbereich

Das Förderprogramm gilt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes ‚Erweiterte Doppelstadt‘ und für Teilbereiche des ‚Sozialen Stadt Gebiets Kempten-Ost‘. Die räumliche Abgrenzung ist der Sanierungssatzung bzw. für das „Soziale Stadt Gebiet Kempten-Ost“ dem Plan vom 21.02.2019 zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Eine Erweiterung auf weitere förmlich festgelegte Sanierungsgebiete bzw. Soziale Stadt Gebiete innerhalb des Stadtgebietes ist beabsichtigt.

3. Gegenstand der Förderung und Förderumfang

3.1 Rechtsgrundlage

Der Freistaat Bayern gewährt für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen Städtebauförderungsmittel des Bundes und des Landes. Die Förderung des Freistaates entsprechend der „Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen“ (Städtebauförderungsrichtlinien– StBauFR) erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.2 Ziele der Förderung

Das Förderprogramm soll die äußere Gestalt von Gebäuden, Höfen und Freiflächen verbessern sowie die Schaffung neuer Freiflächen unterstützen. Mit den geförderten Maßnahmen soll die Beseitigung städtebaulicher Missstände unterstützt und nachhaltige Wohnumfeld- und Gestaltungsverbesserungen erzielt werden, die eine Aufwertung des stadtgestalterischen Erscheinungsbildes und eine Steigerung der Attraktivität des Sanierungsgebietes bewirken.

Die Stadt Kempten (Allgäu) verfolgt als eines ihrer strategischen Ziele sich zu einer Vorzeigestadt im Klimaschutz zu entwickeln. Daher ist es das Ziel der Stadt, dass förderfähige Maßnahmen mit Möglichkeiten zur Energieeinsparung sinnvoll ergänzt und realisiert werden.

3.3 Förderfähige Maßnahmen

a) Fassadensanierung

Förderfähig sind:

- Maßnahmen an Dachflächen und Fassaden, wie z.B.: Dachdeckung, Putzerneuerung bzw. -ausbesserung, Ersatz oder Aufarbeitung von Fenstern etc. einschließlich energetische Maßnahmen wie z.B. Wärmedämmung.
- Baunebenkosten (z.B. Planungs- und Bauleitungskosten von Architekten und Ingenieuren) bis maximal 10% der anrechenbaren Kosten.

b) Verbesserung der Freiraumqualität (Hof- und Freiflächengestaltung)

Förderfähig sind:

- Kosten des Abbruchs
- Kosten der Herrichtung wie z.B. Entsiegelung, Abräumen von Hindernissen.
- Außenanlagen wie z.B. Einfriedungen, Geländebearbeitung, Wege und Plätze, Grünflächen, Bepflanzung.
- Baunebenkosten (z.B. Planungs- und Bauleitungskosten von Architekten und Ingenieuren) bis maximal 10% der anrechenbaren Kosten.

Nicht förderfähig sind z.B. Spielgeräte, Stühle und Tische, Müllboxen.

Die entstehende Freifläche darf für mindestens 20 Jahre nicht bebaut werden.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die den Sanierungszielen entsprechen und nicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind. Bestehende Vorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Vorschriften nach dem Bauordnungsrecht und des Denkmalschutzgesetzes sind einzuhalten. Ferner sind bei der Vergabe von Bauleistungen die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften der VOB sinngemäß zu beachten.

Eine Förderung von Maßnahmen nach Buchst. a) erfolgt i.d.R. nur, wenn im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen die bestehenden Möglichkeiten zur Energieeinsparung geprüft und möglichst umgesetzt werden. Vor Beginn der Maßnahmen ist deshalb die Inanspruchnahme einer Beratung an einer mit der Stadt abzustimmenden Stelle nachzuweisen.

Eine Förderung von energetischen Maßnahmen ist nur im Zusammenhang mit der Durchführung gestalterischer Maßnahmen im Sinne der Ziele 3.2, 1. Absatz, möglich.

3.4 Umfang der Förderung

- a) Die Stadt Kempten (Allgäu) gewährt für die Maßnahmen nach Ziffer 3.3 a) und b) einen Zuschuss in Höhe von bis zu 30% der förderfähigen Kosten. Der Zuschuss ist je Objekt auf maximal 25.000 EUR begrenzt.
Eigenleistungen können nicht berücksichtigt werden.

Eine Zuschussgewährung erfolgt bei förderfähigen Kosten von mindestens 10.000 EUR, die für die Förderung zugrunde gelegt werden können.

- b) Für dieselben Maßnahmen dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden (Ausschluss von Mehrfachförderungen).
- c) Gebäude, die umfassend instand gesetzt und saniert werden müssen, können nach diesem Programm nicht gefördert werden.
- d) Auf die Förderung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

4. Antragsverfahren

- a) Antragsberechtigt sind Eigentümer oder sonstige Berechtigte.
- b) Bewilligungsstelle ist das Bauordnungs- und Bauverwaltungsamt der Stadt Kempten (Allgäu). Förderanträge sind vor Auftragsvergabe bzw. Beginn der Maßnahmen bei dieser schriftlich einzureichen. Die Durchführung der Arbeiten kann erst mit Bewilligung bzw. mit Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Bewilligungsstelle erfolgen.
- c) Dem bei der Bewilligungsstelle erhältlichen Förderantrag sind Planungsunterlagen mit Beschreibung der geplanten Maßnahmen, Kostenvoranschläge und Fotos des Bestands (ausgedruckt und in digitaler Form) beizufügen. Der Nachweis über die Inanspruchnahme der Energieberatung ist ebenfalls zu erbringen.
- d) Über die Gewährung des Zuschusses wird zwischen der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Zuschussempfänger eine Vereinbarung geschlossen, in der die Einzelheiten geregelt werden.

5. Auszahlung

- a) Die Zuwendungen werden in der Regel nach Beendigung der Fördermaßnahme ausbezahlt. Abschlagszahlungen bis zu 90 v. H. der bewilligten Zuwendungen werden auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Originalrechnungen gewährt.
- b) Nach Abschluss der Maßnahmen ist innerhalb von sechs Monaten ein formloser Verwendungsnachweis mit folgenden Unterlagen vorzulegen:
 - Aufstellung der angefallenen Kosten unter Angabe der ausführenden Firma, Tätigkeit
 - Originalbelege und Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszug)
 - Fotos nach Durchführung der Maßnahme (ausgedruckt und in digitaler Form).
- c) Zuschüsse werden anteilig gekürzt, wenn die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als die bei der Bewilligung des Zuschusses zugrunde gelegten förderfähigen Kosten angefallen sind. Kostenmehrungen bleiben unberücksichtigt.

6. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt das Förderprogramm in der Fassung vom 17. Juli 2012 außer Kraft.